Einkaufs- und Bestellbedingungen
der Firma Martin Krandick Tiefdruckgravuren GmbH Co. KG

1.0. Geltung

1.1. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten ausschließlich im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2. Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen. Die Annahme unserer Bestellung gilt als Anerkennung der dieser Bedingungen unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen; dieses gilt auch, wenn den entgegenstehen Bedingungen des Lieferers von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt sind; in diesen Fällen gelten unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen ergänzend.

1.4. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten insbesondere – aber nicht nur – für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

1.5. Der Begriff „schriftlich“ bedeutet in diesen Einkaufs- und Bestellbedingungen: in Schrift- oder Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail, Telefax).

2.0. Vertragsschluss

2.1. Der Lieferer hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten. Bei Abweichungen von der Anfrage hat er bei seinem Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für uns als Anfragenden.

2.3. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.4. Wird unsererseits ein Auftrag telefonisch vorab vergeben, so ist der Lieferer verpflichtet, bei Eingang der schriftlichen Bestellung sofort eine Überprüfung seiner und unserer bisherigen Angaben durchzuführen und uns als Besteller eventuelle Abweichungen sofort mitzuteilen.

2.5. Der Lieferer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unser Angebot (Bestellung) nicht mehr gebunden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns, wobei uns eine Frist von zwei Wochen zusteht.

2.6. Der Lieferer ist verpflichtet, Angaben aus Anfragen und Bestellungen vertraulich zu behandeln und nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2.7. Die zum Angebot des Lieferers gehörenden Unterlagen - insbesondere darin enthaltene technische Daten und Beschreibungen -, Muster oder Proben sind verbindlich.

3.0. Schreiben und Rechnung

3.1. In allen Schreiben und Rechnungen des Lieferers sind anzugeben: komplette Bestellnummer, Bestelldatum, Zeichen des Bestellers und Lieferantennummer;

3.2. Die Berechnung hat digital – in gesetzlich zugelassener Form – an invoice@krandick-tiefdruck.de zu erfolgen.

4.0. Preise und Kosten

4.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (zum Beispiel Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zum Beispiel ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

4.3. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, so trägt der Lieferer die sachlichen und seine personellen Prüfkosten; wir tragen unsere personellen Prüfkosten.

5.0. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Zahlung setzt voraus, dass uns eine Rechnung zugegangen ist, die die nach § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz notwendigen Angaben enthält.

5.2. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

5.3. Die Zahlung stellt keine Abnahme der Lieferung und keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung dar.

5.4. Eine Abtretung von Forderungen gegenüber uns ist, soweit gemäß § 354a HGB zulässig, ausgeschlossen.

5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

5.6. Der Lieferer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5.7. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

6.0. Lieferzeit und Lieferverzug

6.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) ist bindend.

6.2. Soweit nicht gesondert vereinbart ist, läuft die Lieferzeit ab Vertragsschluss.

6.3. Der Lieferer ist verpflichtet, uns jedweden Umstand mitzuteilen, der zu einer Lieferverzögerung führen kann.

6.4. Erbringt der Lieferer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.5. Ist der Lieferer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5% des Netto-Auftragswertes für jede angefangene Woche des Lieferverzuges verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.6. Nehmen wir eine verspätete Leistung an, werden wir eine vereinbarte Vertragsstrafe in Abweichung von § 341 Abs. 3 BGB spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

7.0. Leistung, Lieferung und Gefahrübergang

7.1. Der Lieferer steht für die Beschaffung der Waren und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos), wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel Beschränkung auf Vorrat).

7.2. Der Lieferer ist – soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist – berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter zu bedienen, es sei denn, dem steht ein wichtiger Grund entgegen, insbesondere wenn der Dritte bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet. Solche vertragsspezifischen Gründen können zum Beispiel sein: erforderliches Spezialwissen, behördliche Genehmigungen oder die notwendige Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.

7.3. Der Lieferer ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zu Teillieferungen berechtigt.

7.4. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschland „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Vreden zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

7.5. Bei Versand einer Lieferung ist spätestens am Abgangstage eine Versandanzeige an unsere Einkaufsabteilung zu senden.

7.6. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Lieferers, unabhängig von der Versandform, dem Versandweg, dem Versandmittel und der Empfängeradresse. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Die Transportversicherung wird vom Lieferer gedeckt.

7.7. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zum Beispiel Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferer weitergehende Rechte als der Ersatz von Mehraufwendungen nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

8.0. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.

8.2. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

8.4. Reproduktionsvorlagen, Reprodaten, Datenträger, Speichermedien und alle sonstigen Unterlagen, die der Lieferer von uns zur Leistungserbringung erhält, bleiben in unserem Eigentum und sind spätestens nach Beendigung des Vertrages an uns herauszugeben. Die von uns bereitgestellten Materialien bzw. die dort gespeicherten und abgebildeten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und werden dem Lieferer nur zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen.

9.0. Mangelhafte Lieferung und Qualitätsanforderungen

9.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäße Montage, mangelhafter Montage- Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferer gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2. Sollten die Qualitätsangaben aus der Bestellung bzw. aus den beiliegenden Zeichnungen nicht eindeutig hervorgehen oder sollte eine Lieferung der von uns verlangten oder vereinbarten Materialqualitäten zu den vereinbarten Lieferterminen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall mit uns Rücksprache zu nehmen.

9.3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Uns steht auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

9.4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an,

inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Warenannahme in unserem Wareneingang abgesendet wird. Zeigen sich Mängel erst durch die anschließende intensivere Untersuchung (zum Beispiel Labortests auf chemische Zusammensetzung, komplizierte Vermessung oder Begutachtung), gilt es als rechtzeitig, wenn diese Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Warenannahme in unserem Warenlager angezeigt werden.

9.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

9.7. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Absatz 9.6. gilt: Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.

9.8. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften – also auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit – zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10.0. Haftung des Lieferers für Schäden

Der Lieferer haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.0. Meldepflichten und Produzentenhaftung

11.1. Der Lieferer wird uns unverzüglich über Erkenntnisse hinsichtlich sicherheitsrelevanter Mängel oder Auffälligkeiten der Vertragsprodukte oder der darin enthaltenen Komponenten informieren. Er wird uns insbesondere die für die Meldung gegenüber in- und ausländischen staatlichen Stellen erforderlichen Informationen in der notwendigen Form zur Verfügung stellen.

11.2. Ist der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.4. Der Lieferer hat auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer im Verhältnis zum Schadensrisiko angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten; diese Versicherung braucht nicht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken.

12.0. Verjährung

12.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

12.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12.4. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschuss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

13.0. Unterlagen

Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferer für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferer nach unseren besonderen Angaben angefertigten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

14.0. Werbematerial/Referenz

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informationsmaterial und Werbematerial Bezug zu nehmen.

15.0. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Für die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

15.2. Es gelten die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.3. Abweichend von der in Artikel 57 CISG (Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) bestimmten Regelung zum Zahlungsort gilt unser Sitz als Erfüllungsort für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen.

15.4. Ist der Lieferer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Vreden. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Juni 2025